

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2015

Osnabrück, den 24. Juli 2015

Nr. 9

Stadt Osnabrück

Verordnung zur Begrenzung des
Alkoholkonsums im öffentlichen Straßen-
raum der südlichen Innenstadt von
Osnabrück vom 16. 06. 2015.....29

Ordnung über die Erhebung von Entgelten
für die Mittagsverpflegung an
städtischen Ganztagschulen;
Stadt Osnabrück31

Stadt Osnabrück

Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück vom 16. 06. 2015

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 16. 06. 2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Bereich Salzmarkt/Johannisstraße auf folgenden Flächen: Johannisstraße zwischen Hubert-Eichholz-Gasse und Petersburger Wall, Vorplatz Johanniskirche, Johannisfreiheit zwischen Johannisstraße und Marienhospital, Pfaffenstraße, Wassermannstraße, Hermesstraße, Bischofstraße zwischen Hermesstraße und Holtstraße, Holtstraße nördlich Petersburger Wall und nördliche Seite Petersburger Wall zwischen Johannisstraße und Holtstraße (siehe Anlage).

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Flächen verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.

Diese Verordnung gilt in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

Die Flächen Johannisstraße zwischen Hubert-Eichholz-Gasse und Süsterstraße, Vorplatz Johanniskirche und Johannisfreiheit zwischen Johannisstraße und Marienhospital sind anlässlich des Karnevalsumzuges am Ossensamstag von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen.

Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Osnabrück zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Verboten in § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

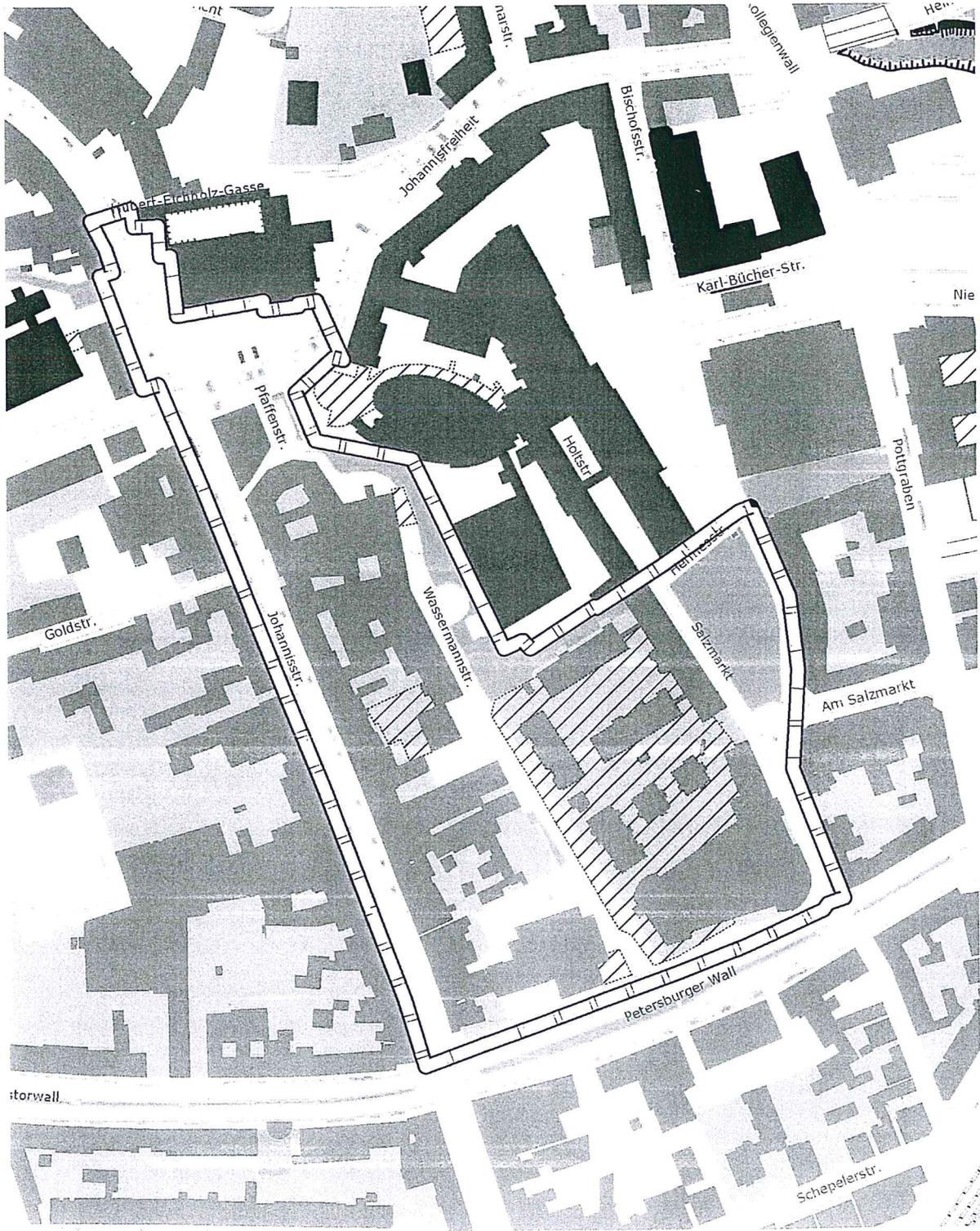
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. 03. 2016 außer Kraft.

Osnabrück, den 16. Juni 2015

gez. Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Anlage zur Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück



Beglaubigt

Rolfes



Stadt Osnabrück

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen

Aufgrund der §§ 5, 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. 431 u. 434) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 19. Mai 2015 folgende Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgelteordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Ganztagschulen angeboten wird.

§ 2 Höhe

- (1) Entgelte für Mittagsverpflegung in Schulen
 - 1.1 Der Essenspreis für Schüler/innen mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück beträgt **3,00 €**.
 - 1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 werden die Essenspreise für Schüler/innen, die ihren Wohnsitz nicht in Osnabrück haben, mit **3,50 €** festgelegt.
 - 1.3 Die an den Schulen tätigen Mitarbeiter (Landesbedienstete und städtische Mitarbeiter) zahlen **3,90 €** für ein Mittagessen.
- (2) Durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) haben Leistungsempfänger von Transferleistungen unter Umständen einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kostenzuschuss zur Mittagsverpflegung, sofern diese in schulischer Verantwortung angeboten wird. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Mittagsverpflegung abzüglich eines Eigenanteils der Leistungsempfänger in Höhe von **1,00 €** je Mittagessen.

§ 3 Zahlungspflicht und Zahlungsmodus

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (2) Zur Vereinfachung werden grundsätzlich Abo-Preise für ein Schulhalbjahr berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines durchschnittlichen Schuljahres unter Berücksichtigung angemessener Fehltagel. Die Schüler/innen haben sich für den gesamten Zeitraum auf eine Teilnahme an den jeweiligen Wochentagen festzulegen. In Ausnahmefällen können von der Festlegung abweichende Regelungen in Abstimmung mit der Schule getroffen werden.
- (3) Der Essenspreis kann für einen Zeitraum bis zu einem Monat im Voraus durch die Schule erhoben werden.
- (4) Essensteilnehmer, die aus wichtigem Grund an dem im Voraus gezahlten Mittagessen nicht teilnehmen

können, wird der Betrag erstattet, wenn die Abwesenheit zusammenhängend mehr als 5 Schultage beträgt und die bereits im Abosystem berücksichtigten Fehltagel überschritten wurden.

- (5) In Streitfällen entscheidet der Fachbereich Bildung, Schule und Sport.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Osnabrück.
- (2) Die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen tritt am 01. 08. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Ordnung vom 1. Januar 1968 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17. 05. 2011 außer Kraft.

Osnabrück, 19. Mai 2015

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.